

Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.
Mit der Wochenbeilage: „Deutsches Unterhaltungsblatt“.

Erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pfg., frei ins Haus geliefert 1 Mk.; durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mk. 20 Pf., außerhalb desselben 1 Mk. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 3spaltige Garmondzeile oder deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg.

Nr. 55.

Freitag den 4. April 1884.

45. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen. Die Gerichtsvollzieher

werden an Einsendung der auf 1. ds. Mts. wieder zu prüfenden Geschäfts- und Kassentagbücher erinnert.
Waiblingen, 1. April 1884.

R. Amtsgericht.
Gerdegen.

Konkurs-Eröffnung.

Ueber das Vermögen des

Schreiners Johann Georg Hinderer von Neustadt,
ist heute am 31. März 1884 Nachmittags 6 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden.

Der Not.-Ass. Sigmund hier ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 2. Mai 1884 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in §. 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie über die Veräußerung der vorhandenen Liegenschaft durch den Verwalter aus freier Hand und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 10. Mai 1884, Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 2. Mai 1884 Anzeige zu machen.

Waiblingen, den 31. März 1884.

Königliches Amtsgericht.
Gerichtsschreiber Aht.

Oeffentliche Ladung.

Der 31 Jahre alte

Karl August Mayer Schmid von Hochdorf, zuletzt dort wohnhaft,
wird beschuldigt als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 No. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst auf

den 28. Mai 1884, Vormittags 9 Uhr

vor das Königliche Schöffengericht Waiblingen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem R. Landwehrbezirkskommando zu Ludwigsburg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Waiblingen, den 2. April 1884.

Sigloch,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

K. Kameralamt Waiblingen.

An die Ortssteuer-Commissionen.

Dieselben werden angewiesen, die hienach abgedruckte Aufforderung des R. Steuercollegiums vom 12. März d. J. betreffen die Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens pro 1884 85 nach §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 spätestens auf den 20. April in ihren Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, und die Aufnahme so zeitig vorzunehmen, daß die Acten

längstens bis 31. Mai

hierher eingesendet werden können.

Waiblingen, den 3. April 1884.

R. Kameralamt.
Seeb.

Aufforderung des Steuercollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1884 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1884 bis 31. März 1885.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlusssatz des Finanzgesetzes vom 27. Febr. 1879 (Reg.-Bl. S. 39), wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1884 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten

— werden hienach aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1884, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

a. ob sie sich am 1. April 1884 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II 1 hienach) befunden haben und wie

hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1884/85 entscheidet, der Jahresertrag beläuft:

- b. wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II 2) beläuft. Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1884, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des der Faturung unmittelbar vorangegangenen Jahres 1883/84 anzugeben;
- c. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, bzw. Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

- a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-Anleihenloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen;
- b. Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2, II, 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichsschlusmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Ausland fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Artikel 1 Abf. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abf. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere

- a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
- b. die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Weidallen-, Gnaden-Gehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Makler, (Senale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommensteuer keine Fassung mehr einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten wie bisher der Berufseinkommensteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflugschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile am Gewerbsgewinn, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen desgleichen Zinse oder Renten, welche als Theile eines Dienst-, oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht belegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörige des Deutschen Reichs der Einkommensteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Blatt von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

- a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder
b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens,

- a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,
b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassungen)

1) Über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in § 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassungsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden.

Dagegen sind

2) die Fassungen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassungs-pflicht befreit sind bezügl. des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital-

und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zoll-, Grenz- und Steuerschuhwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M. nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3. B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186, Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331, Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weiter (siehe Ziffer V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese, mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren.

Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktivzinsen versteuert, welches Verhältnis laut der vom R. Steuerkollegium unter'm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt

verbundene Spar- und Depositenklasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Nottenburger Wittwenklasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Die bloße Thatsache einer erstmaligen oder einer gegen früher veränderten Fassung soll für die Ortssteuerbehörden noch keine Veranlassung bilden, um von dem Patenten einen näheren Nachweis über den Grund der früheren Unterlassung der Fassung oder des früheren niedrigeren oder höheren Betrags derselben zu verlangen. Die Forderung eines solchen Nachweises ist vielmehr den Ortssteuerbehörden nur dann als zulässig bezeichnet, wenn nach der Persönlichkeit des Patenten oder nach den sonstigen Umständen triftige Gründe vorliegen würden, die Richtigkeit der Fassung in Zweifel zu ziehen.

VIII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Einkommen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den zehnfachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angefordert werden kann.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassung mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahrs vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852).

Die durch gänzliche oder theilweise Verschweigung des steuerbaren Einkommens begangene Verfehlung wird dann straffrei gelassen, wenn von dem Steuerpflichtigen oder Fassionspflichtigen, oder nach dem Tode des Schuldigen von Seiten eines seiner Erben, bevor eine Anzeige der Verfehlung bei der Behörde gemacht wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, die unterlassene oder zu nieder abgegebene Erklärung (Fassung) bei einer Aufnahmebehörde oder einer dieser vorgelegten Steuerbehörde nachgetragen oder berichtet und hiedurch die Nachforderung der sämtlichen nicht verjährten Steuerbeträge ermöglicht wird. (Gesetz vom 13. Juni 1883).

Stuttgart, den 12. März 1884.

Ried e.

Waiblingen.

Abfuhr von Grabenerde & Straßenmorast.

In Folge Nachgebots kommt die Abfuhr der Grabenerde und des Straßenmorastes von verschiedenen Straßen am nächsten

Samstag den 5. d. Mts.

Vormittags 11 Uhr

zum wiederholtenmal in Abstreich, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 1. April 1884.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Verpachtung eines städt. Ackers.

Am nächsten

Samstag den 5. d. Mts.,

Vormittags 11 Uhr

wird auf hiesigem Rathhaus der städt. Acker beim Stadtsteinbruch am Neustädterweg im Meßgehalt von $\frac{1}{2}$ Morgen, sowie ein Platz im obern Kofstol auf 1 oder mehrere Jahre verpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 1. April 1884.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Steuereinzug.

Da das Rechnungsjahr 1. April 1883/84 nunmehr abgelaufen ist, so werden diejenigen, welche noch mit Steuer im Rückstande sind, hiemit zur sofortigen Bezahlung aufgefordert.

Den 2. April 1884.

Stadtschultheißenamt.

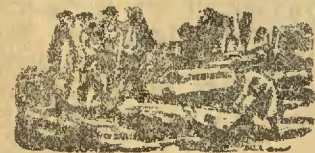
Gerabfetten.

Oberamt Schorndorf.

Stammholz-Verkauf.

Am Dienstag den 9. April d. J. wird von der Gemeindepflege nachbenanntes Stammholz im Aufstreich gegen baare Zahlung verkauft:

7 Eichen mit ca.:	12 Fm.
3 Forchen mit ca.:	1,54 Fm.
1 Fichte mit ca.:	0,59 Fm.



Zusammenkunft zum Vorzeigen Nachmittags 1 Uhr am Neuenbergthor, Verkauf am Gemeindewald Gerstenholz beim Schweinbach

Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Kaufsliebhaber werden freundlichst eingeladen.

Schultheißenamt.

Schlö z.

Revier Welzheim.

Stamm- und Brennholz-Verkauf.



Mittwoch den 9. April von Morgens 8 Uhr an, in der Rose zu Oberndorf bei Netersberg, aus:

1. Vorderer Dreblade,

Farnhalde, Unt. Häfnerschlag, Schulzenhan, Flockenader, Vogelherd und Scheidholz der Guten Strümpfel, Netersberg, Steinenberg u. Schmalenberg (Unt. Heidenhan).
2. Vorderer und hintere Rothmad, Schweizergehren 2, Saulkinge, Bord. Lichteneichen, Müllersgehren 1 u. 2. 5 Eichen worunter 2 Hackblöcke mit 5 Fm.; 9 Buchen 13 Fm. 2 Ahorn 1 Fm., 1 Erle 0,5 Fm.; 1213 Nadelholz-Stämme mit 624 Fm. 1. Ct., 300 II. Ct., 202 III. Ct., 126 IV. Ct., 6 V. Ct., 46 Ausschuß Langholz; 263 Fm. 1. Ct., 95 II. Ct., 18 III. Ct., 92 Ausschuß Sägholz; aus den ad. 1 aufgeführten Waldtheilen Nm.: 2 eichene Scheiter, 3 dto. Ausschuß, 130 buchene Scheiter, 69 dto. Prügel und Anbruch, 2 erlene Prügel, 28 aspene Prügel u. Anbruch, 105 Nadelholz-Scheiter, 358 dto. Prügel u. Anbruch. Der Brennholz-Verkauf beginnt um 8 Uhr der des Stammholzes um 10 Uhr. Ferner aus Erlensumpf 219 Nm. buchene Scheiter, aus Saulkinge 31 Nm. buchene Scheiter, 43 Nm. Nadelholz-Scheiter je in einem Boos.

Waiblingen.

Einen halben Morgen

A f e r

im kleinen Feld hat zu verkaufen oder zu verpachten.

Zurbeck's Wittwe.

Bergebung von Wasserleitungsarbeiten.

Die Gemeinde Bittenfeld beabsichtigt bei Herstellung einer Quellwasserleitung nachstehende Arbeiten zu vergeben:

Grabarbeit	740 Mtl.
Maurerarbeit	1315 Mtl.
Eisen	3000 Mtl.
Delfarbanstrich	30 Mtl.

Die näheren Bedingungen sammt Ueberschlag können bei mir eingesehen werden und wollen die Offerte längstens bis 15. April, Mittags 1 Uhr mit der Aufschrift versehen:

„Angebot zur Wasserleitung Bittenfeld“

portofrei dem Schultheißenamt eingereicht werden.

Waiblingen, 2. April 1884.

Akermann, D.-M.-Baumeister.



Kriegerverein Waiblingen.

Samstag, den 5. April

findet die jährliche
General-Versammlung

statt.

Tages-Ordnung

1. Rechenschaftsbericht.
 2. Entlastung des seitherigen Ausschusses.
 3. Neuwahl.
 4. Ergänzung der Paragraphen 7 und 14 der Vereinsstatuten.
- Der Ausschuss.

H. Oppenheimer, Münzstraße

Stuttgart.

Zurückgesetzt.

Herren-Zugstiefel	früher M. 11.—	jetzt M. 8.50
„ Rohrstiefel	„ 12.—	„ 9.—
Damen-Lastingstiefel	„ 6.—	„ 3.50
„ Lederstiefel	„ 8.50	„ 5.—
„ Hausschuhe	„ 3.80	„ 2.50
Kinder-, Knopf- und Zugstiefel	„ 5. u. 6.—	„ 4.— und M. 3.—

Eine große Parthie Konfirmandenstiefel.

H. Oppenheimer, Münzstrasse.

Waiblingen.

Stockfische
täglich frisch gewässert, und sehr
schön weiß empfiehlt
G. C. Herzog.

Waiblingen.

Frischgebrannter
weißer und schwarzer
Kalk

ist sogleich zu haben bei

Ziegler & Sier.

Württemberg.

In Folge der vom 10.—14. März mit 264 evangelischen und israelitischen Schülern abgehaltenen Vorprüfung sind nachstehende Schüler zur Vorbildung für den Volksschullehrerberuf mit Aussicht auf Staatsunterstützung ermächtigt worden:

Von den in Eßlingen geprüften:

- Bed, Johannes, von Waiblingen,
- Haug, Johannes, von Zellbach,
- Ruhle, Friedrich, von Endersbach,
- Kapp, Albert, von Beutelsbach,

Von den in Nagold geprüften:

- Dippon, Gottlob, von Beutelsbach.

Waiblingen, 3. April. Von den noch ausstehenden Museumsvorträgen wird morgen derjenige stattfinden, den Alfred Freihofers aus Stuttgart über das moderne Zeitungswesen hält. Bei der Vielseitigkeit des Themas, das von einem Journalisten behandelt, eine Fülle von Zeitgewäsem und Neuem bieten wird, und bei der Gewandtheit und akademischen Bildung des Redners dürfte der Abend zu einem recht interessanten werden, um so mehr, als auch der musikalische Theil viel Beifall finden wird.

Stuttgart, 2. April. Der Verein von Kinderfreunden in Stuttgart hat seinen 6. Rechenschaftsbericht (1883) ausgegeben. Der Verein hat durch die im letzten Jahr erfolgte Gründung eines eigenen Heims eine wichtige Bedingung für die weitere Förderung des Vereinszwecks sich erfüllen sehen. Das Kinderasyl bestand sich

seit her in einem Hause in Rommelshausen, das nur für 35 Pflöge-Raum bot. Durch Erwerbung eines in Waiblingen gelegenen Anwesens des verst. Postverw. Heß ist dem Verein die Möglichkeit einer größeren Ausdehnung seiner Anstalt gegeben. Die dem Verein damit erwachsene Schuldenlast von 20 778 M. hofft er unter Beihilfe der Gönner und Freunde des guten Zwecks allmählig abzahlen zu können. In dem Asyl des Vereins fanden 1883 48 arme, verwaltete oder sonst dem Verkommen ausgesetzte Kinder Aufnahme und Pflege. — Gestern Nachm. 1 1/2 Uhr brachte der 23 Jahre alte ledige Friedrich Marquardt, Postler von Gaisburg, die linke Hand in eine Hobelmaschine, wobei ihm 4 Finger am mittleren Glied vollständig weggenommen wurden. Er wurde ins Katharinenhospital gebracht.

Canstätt, 1. April. Heute Vormittag 6 1/2 Uhr verunglückte der Tagelöhner Gottfried Haller in der Maschinenfabrik Eßlingen (Filiale Canstätt). Derselbe brachte beim Ablassen des Rahmens die rechte Hand unter die Falle, wodurch ihm 2 Finger abgerissen, die andern zerfleischt wurden. Haller wurde in seine Wohnung verbracht, wo ihm die Finger abgenommen wurden.

Neuzingen, 1. April. Vergangene Nacht nach 1 Uhr brach in der an die Henning'sche Maschinenfabrik angebauten Holzsa-gerei Feuer aus, das rasch um sich griff und trotz dem thatkräftigen Eingreifen der hiesigen Feuerwehr außer dem Nebengebäude auch noch den Dachstuhl des Fabrikgebäudes verzehrte.

Redaktion, Druck und Verlag von C. F. Buch in Waiblingen.

Waiblingen.
Zur Aussaat empfehle ich:



Kleesamen,

ewigen & dreiblättrigen
auf einer Hohenheimer Maschine bestens
gereinigt.

Erbsen,

schönste große Victoria,

Hellerlinsen, extra große,

Bohnen,

weiße ungarische Perl.

Für neue feinfähige Waare wird garantiert.

Gottlob Weiß.

Waiblingen.

Empfehlung!

Für das Frühjahr (namentlich auf die Confirmation) verkaufe aus meinem Weißwaarenlager hauptsächlich:

weiß seid. Schälchen	1 M. — Pf.
Damenkragen	20 „
Herrenkragen	25 „
Kinderkragen	15 „
Matrosenkragen	25 „
Krausen und Barben	25 „
Stipfe und Gravatten	25 „
Taschentücher (weiß und farbig)	30 „
Zitstühle halbe	20 „
Kinderstühle	10 „
Shürze schwarz (Blisse)	1 M. 50 „
ditto Bengle groß	80 „
ditto ditto Kinder	50 „
Kinderkittel (weiß und farbig)	50 „

Senden selbstgemachte in allen Größen zu meinen bekannt billigen Preisen.

Karl Henk,
bei der Brücke.

Auf bevorstehende Confirmation empfehle ich eine hübsche Auswahl in

Gesangbücher

aller Sorten. Auf den darauffolgenden Schulwechsel eine solche in

Schulbücher.

Letztere sind nun sämtliche Sorten nach der neuen Orthographie umgearbeitet, und von heute an zu haben bei

Im. Heß, Buchbinder.

Auswahlendungen von Gesangbüchern stehen gerne zu Diensten.

Der Obige.